

Mit Sicherheit eine gute Wahl!

Der VOLKSWOHL BUND bietet Sicherheit seit 1919.

Seit 1919 bieten die VOLKSWOHL BUND Versicherungen Lösungen im Bereich der Lebensabsicherung und Altersversorgung.

Generationen von Versicherten haben das Unternehmen bereits als starken und verlässlichen Partner erlebt.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit ausgezeichneter Finanzstärke sind wir keinen Aktionären verpflichtet. Statt dessen stehen Sie als Mitglied bei uns im Mittelpunkt.



Mit einer seit Jahren attraktiven laufenden Verzinsung gehört unsere private Rentenversicherung zu den Top-Angeboten im Markt.

- Kaufen Sie keinen „Versicherungsschutz von der Stange“, sondern wählen Sie zusammen mit Ihrem Ansprechpartner aus unserer großen Produkt- und Kombinationsvielfalt den für Sie individuell passenden Schutz.
- Wählen Sie zwischen verschiedenen Zusatzbausteinen wie „Rückgewähr des Restkapitals bei Tod“, Rentengarantiezeiten von bis zu 30 Jahren und vielem mehr.
- Wir bieten Ihnen auf Wunsch auch unseren mehrfach ausgezeichneten Schutz gegen die finanziellen Folgen der Berufsunfähigkeit.
- Flexibler Rentenbeginn: Sie entscheiden, wann Sie in Rente gehen wollen. Sie haben die Wahl: Rente oder Sofortauszahlung?
- Auch erhältlich als **Rente PLUS** mit Option auf erhöhte Rentenzahlung.

Top-Service während der gesamten Vertragslaufzeit

- Wir haben immer kompetente Ansprechpartner vor Ort und kein Call-Center aus „Übersee“.
- Wir stehen für eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung Ihrer Anliegen.
- Sie erhalten regelmäßige Informationen zum Stand der Bearbeitung.
- Wir erstellen für Sie jährlich Überschussmitteilungen und später Rentenbezugsmitteilungen.
- Sie erhalten rechtzeitig die Information über den bevorstehenden Versicherungsablauf.
- Wir unterstützen Sie jederzeit gern bei Fragen zu Ihrem Vertrag.

Vorschlag
überreicht
durch

Unser Vorschlag für Sie

vom 05.11.2019

Der Vorschlag für eine Fondsgebundene Rentenversicherung besteht aus:

- **Individueller Versorgungsvorschlag**
- **Gesetzlich vorgesehene Informationen:**

Kundeninformationsblatt

Basisinformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Okt. 2019) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente.

Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein: 1099A19Q9

Unser zusätzlicher Service:

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individueller Versorgungsvorschlag

für	Erhard Galster		
nach Tarif	Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung B / FR mit den Zusätzen - Einmalbeitrag - Beitragsrückgewähr bei Tod während der Ansparphase - individuelle Rentengarantiezeit (7 Jahre) Honorartarif mit Anlage des Sparbeitrags in dem von Ihnen gewählten Fonds: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172) 100 %		
zu versichernde Person	Erhard Galster	männlich, geb. 01.05.1981 Eintrittsalter 38 Jahre	
	Versicherungsbeginn	01.12.2019	
Dauern	Ansparphase / Aufschubzeit bis	01.05.2066	
Beitrag in EUR	einmalig	150.000,00	

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen in EUR			
Zum Ende der Ansparphase	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente		46,89

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. **Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus der zusätzlichen, nicht garantierten Überschussbeteiligung, die wir im Folgenden darstellen.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Fondskosten
nicht garantiert
in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteile umgerechnet.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Es wird vereinbart, dass die Versicherung im Rentenbezug durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt ist. Derzeit deklariert sind zusätzlich 0,15 % dynamische Rentenerhöhung. Dies wird bei der Berechnung der Überschussrenten in folgender Tabelle bereits berücksichtigt:

Zum Ende der Ansparphase bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von

Kapital- abfindung	<u>oder</u>	Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von				
		0 %	oder	0,40 %	oder	1,65 %
		(nicht- dynamisch)		(teil- dynamisch)		(dynamisch)
87.966		568	oder	549	oder	489
543.477		3.514	oder	3.392	oder	3.026
2.151.320		13.910	oder	13.429	oder	11.980
7.996.871		51.707	oder	49.919	oder	44.534

Die Wertentwicklungen der Fondsanteile sind vor Berücksichtigung der für die Fondsverwaltung erhobenen Kosten angegeben. In den dargestellten Gesamtleistungen sind neben den Versicherungskosten auch diese Kosten bereits berücksichtigt.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Kundeninformationsblatt.

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 55,69 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Sterbetafel neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 46,89 Euro verwenden.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2019 festgesetzte Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.

zu Beginn der Phase des flexiblen Rentenbeginns bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von	Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.12.2043 bei einem Steigerungssatz p.a. von			
	0 %	oder	0,40 %	oder 1,65 %
0,00 %	478	oder	448	oder 362
3,00 %	988	oder	926	oder 748
6,00 %	1.984	oder	1.860	oder 1.503
9,00 %	3.898	oder	3.655	oder 2.952

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung.

Die dargestellten Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils (Ertragsanteil) ist das Alter bei Rentenbeginn maßgeblich:

Bei Beginn der Altersrente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil in %	22	22	21	20	19	18	18	17

Die Erträge aus einmaligen Kapitalauszahlungen unterliegen, wenn sie nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen vorgenommen wurden, zur Hälfte der Einkommensteuer. In allen anderen Fällen unterliegen sie in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Hingegen unterliegen Todesfallleistungen generell nicht der Einkommensteuer.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2018: 97,1%).

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte Verzinsung (in 2019 0,95 % für Versicherungen gegen Einmalbeitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dabei stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung).

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2019 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der individuellen Modellrechnung sind die für die ausgewählten Fonds im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft ausgewiesenen angefallenen Kosten (TER) bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ablauf Ihrer Versicherung stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen. Zum Versicherungsablauf kann die Realisierung einer Wertminderung infolge kurzzeitigen Kursrückganges dadurch vermieden werden, dass Sie sich die Fondsanteile nicht auszahlen, sondern übertragen lassen.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag

Tarif B / FR	Tarifzusätze: E,T,G	Versicherungsbeginn	01.12.2019
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 38 Jahre	Aufschubzeit	46 J. / 5 M.
Rentengarantiezeit	7 Jahre		
Einmalbeitrag	150.000,00 EUR		

Honorartarif

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	150.000	0
2	0	150.000	0
3	0	150.000	0
4	0	150.000	0
5	0	150.000	0
6	0	150.000	0
7	0	150.000	0
8	0	150.000	0
9	0	150.000	0
10	0	150.000	0
11	0	150.000	0
12	0	150.000	0
13	0	150.000	0
14	0	150.000	0
15	0	150.000	0
16	0	150.000	0
17	0	150.000	0
18	0	150.000	0
19	0	150.000	0
20	0	150.000	0
21	0	150.000	0
22	0	150.000	0
23	0	150.000	0
24	0	150.000	0
25	0	150.000	0
26	0	150.000	0
27	0	150.000	0
28	0	150.000	0
29	0	150.000	0
30	0	150.000	0
31	0	150.000	0
32	0	150.000	0
33	0	150.000	0
34	0	150.000	0
35	0	150.000	0
36	0	150.000	0
37	0	150.000	0
38	0	150.000	0
39	0	150.000	0
40	0	150.000	0
41	0	150.000	0
42	0	150.000	0
43	0	150.000	0
44	0	150.000	0
45	0	150.000	0
46	0	150.000	0
46/ 5	0	150.000	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Individuelle Modellrechnung

über die mögliche Entwicklung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung
bei einer unterstellten Wertentwicklung von 0,00 % bis 9,00 % p.a.

Tarif B / FR	Tarifzusätze: E,T,G	Versicherungsbeginn	01.12.2019
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 38 Jahre	Aufschubzeit	46 J. / 5 M.
Rentengarantiezeit	7 Jahre		
Einmalbeitrag	150.000,00 EUR		

Honorartarif

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) :					
Vers.- Jahr/ Monate	lfd. beitrag EUR	0,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	3,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	6,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	9,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
- unverbindliches Beispiel -					
1	0,00	145.703	150.065	153.352	156.639
2	0,00	145.189	153.036	159.887	166.936
3	0,00	144.675	156.098	166.802	178.140
4	0,00	144.161	159.242	174.118	190.315
5	0,00	143.647	162.477	181.855	203.558
6	0,00	143.133	165.804	190.036	217.967
7	0,00	142.618	169.212	198.683	233.626
8	0,00	142.116	172.723	207.837	250.676
9	0,00	141.599	176.326	217.523	269.205
10	0,00	141.079	180.033	227.762	289.376
11	0,00	140.572	183.844	238.599	311.331
12	0,00	140.049	187.759	250.075	335.208
13	0,00	139.536	191.789	262.204	361.196
14	0,00	139.007	195.935	275.063	389.492
15	0,00	138.487	200.207	288.660	420.278
16	0,00	137.949	204.586	303.055	453.788
17	0,00	137.420	209.102	318.291	490.274
18	0,00	136.884	213.747	334.433	529.988
19	0,00	136.327	218.521	351.518	573.230
20	0,00	135.777	223.436	369.614	620.312
21	0,00	135.217	228.492	388.780	671.597
22	0,00	134.646	233.705	409.091	727.476
23	0,00	134.049	239.084	430.618	788.348
24	0,00	133.450	244.615	453.452	854.710
25	0,00	132.834	250.320	477.661	927.074
26	0,00	132.195	256.215	503.350	1.005.992
27	0,00	131.526	262.291	530.624	1.092.089
28	0,00	130.822	268.563	559.577	1.186.051
29	0,00	130.074	275.045	590.317	1.288.585
30	0,00	129.287	281.735	622.985	1.400.573
31	0,00	128.423	288.659	657.725	1.522.931
32	0,00	127.485	295.836	694.664	1.656.644
33	0,00	126.461	303.251	733.970	1.802.832
34	0,00	125.337	310.945	775.831	1.962.758
35	0,00	124.114	318.922	820.440	2.137.822
36	0,00	122.742	327.209	868.033	2.329.632
37	0,00	121.233	335.827	918.874	2.540.011
38	0,00	119.530	344.825	973.275	2.771.081
39	0,00	117.607	354.241	1.031.606	3.025.306
40	0,00	115.425	364.118	1.094.320	3.305.537
41	0,00	112.892	374.531	1.161.942	3.615.264
42	0,00	109.943	385.574	1.235.191	3.958.759
43	0,00	106.454	413.850	1.392.592	4.620.721
44	0,00	102.264	444.721	1.569.276	5.385.516

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) :

Vers.- Jahr/ Monate	lfd. beitrag EUR	0,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	3,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	6,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR	9,00 % Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
- unverbindliches Beispiel -					
45	0,00	97.206	478.598	1.768.481	6.272.282
46	0,00	91.013	516.043	1.994.301	7.305.200
46/ 5	0,00	87.966	543.477	2.151.320	7.996.871

*) am Ende des Versicherungsjahres

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2019**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse				einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inklusive Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁶⁾	
	Risikoüberschuss in % des Risikobeitrags (Todesfall) bei positivem / negativem riskierten Kapital	Kostenüberschuss in % der eingerechneten Kosten ohne Guthabekosten	Kickbackbeteiligung in % des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in % der vereinbarten Garantieleistung ^{2) 5)} in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
FL, FR, BFR	10 / 35	10	fondsabhängig	1,50 ³⁾	9,0 ⁴⁾	1,0/2,0
FVL FWL	10 / 35	10	fondsabhängig	1,50	3,0	1,0/2,0
FWR, BWR	10 / 35	10	fondsabhängig	1,50 ³⁾	5,0	1,0/2,0

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt oder wenn die flexible Altersgrenze erreicht ist.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen (auch Einzahlungen zu Beginn) mit Ausnahme von beitragspflichtigen Basis-Renten beträgt der Satz 0,05 %. Dieser Satz wird bei Rentenversicherungen, die nicht als Basis-Rente abgeschlossen werden, um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die jeweilige vereinbarte (Rest-)Aufschubzeit (ohne flex. Auszahlungsphase) die Dauer von 10 Jahren unterschreitet. Dies gilt auch entsprechend für Kapitalversicherungen hinsichtlich der Versicherungsdauer anstelle der Aufschubzeit. Der Zinsüberschuss beträgt aber mindestens 0,05 %.
- 4) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird kein Schlussüberschussanteil in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens fällig.
- 5) Soweit die Garantieleistung aus dem Sicherheitskonzept oder der Gewinnsicherung stammt, bezieht sich der Anteilsatz auf die Garantieleistung der ersten Sicherungsstufe bzw. auf die Garantieleistung vor der ersten Gewinnsicherung.
- 6) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 30 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

Tarife gegen Einmalbeitrag 0,05

Tarife mit abgekürzter Rentendauer 0,05

Dieser Satz wird um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die vereinbarte Rentendauer die Dauer von 10 Jahren unterschreitet. Der Zinsüberschuss beträgt aber mindestens 0,05 %.

Sonstige Tarife 1,50

aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich 0,15

Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Garantieguthabens

aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich. 0,15

Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenz-Versicherungen werden zur Beitragsfähigkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

Verzinsung der gutgeschriebenen Überschussanteile

Der Ansammlungsziins, der bei Vereinbarung des Überschussystems "verzinsliche Ansammlung" auf die gutgeschriebenen Überschussanteile gewährt wird, liegt bei 2,40%.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem Rechnungszins von 0,90 % um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigte Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem Rechnungszins von 0,90 % um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem Rechnungszins von 0,90 % um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschussystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWR) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen, im "Individuellen Versorgungsvorschlag" und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Fondsgebundene Rentenversicherungen (STEUER5.0118)
- Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg.1019)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (BED.FR.0117)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Okt. 2019) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente. Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein:

1099A19Q9

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähner,
Dr. Gerrit Böhm, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Isringhaus
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflgerenten-Versicherung.

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Art der Versicherung:

Fondsgebundene Rentenversicherung (Tarif: FR)

Im vorgeschlagenen Versicherungsvertrag sind folgende Leistungen versichert:

- im Erlebensfall

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, rechnen wir das angesammelte Kapital in eine Monatsrente um und zahlen diese bis zum Tod der versicherten Person. Für die Umrechnung garantieren wir Ihnen heute schon einen Mindestfaktor. Anstelle der Rente können Sie auch eine einmalige Auszahlung des angesammelten Kapitals wählen.

Die Höhe der Erlebensfalleistung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängt stark von der künftigen Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen. Gleichzeitig tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko, dass das Fondsguthaben z. B. die Summe der gezahlten Beiträge unterschreiten könnte.

- bei Tod vor dem vereinbarten Rentenbeginn

In diesem Fall zahlen wir die Summe der bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge aus.

- bei Tod nach dem vereinbarten Rentenbeginn

Sollte die versicherte Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung setzt voraus, dass die Abschlussberatung auf Honorarbasis erfolgt.

Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Sie haben jedoch die Möglichkeit ausdrücklich eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,70 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 8,98 Euro pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter www.volkswohl-bund.de/cms/daten-schutz abrufen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und wir nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Eingerechnete Kosten

Wie wirken sich die Versicherungs- und Fondskosten auf die zu erwartende Rendite aus?

Beitragsrendite ohne Kosten	- Renditeminderung durch Versicherungs- und Fondskosten	= Beitragsrendite nach Kosten
6,32 %	0,42 %	5,90 %

Unter der Annahme, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Ansparzeit unverändert bleibt und dass sich die Fondsanteile vor Berücksichtigung der Fondskosten gleich bleibend mit 6,00 % p. a. entwickeln, beträgt die Beitragsrendite des Ihnen vorgeschlagenen Vertrags 5,90 %. Ohne die Belastung mit den Versicherungskosten und den Fondskosten wäre sie um 0,42 %-Punkte (Effektivkosten) höher.

Wie setzen sich die Gesamtkosten zusammen?

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrags fallen Kosten an, die in dem Einmalbeitrag von 150.000,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Die Verwaltungskosten Ihres Vertrags bestehen aus einem einmaligen Betrag von 3.750,00 Euro (2,50 % des Einmalbeitrags). Zusätzlich sind weitere Verwaltungskosten von jährlich 0,15 % des angesammelten Kapitals eingerechnet. Bei einem Kapital von 10.000,00 Euro wären das beispielsweise 15,00 Euro. Für den Rentenbezug sind in der vereinbarten Rente jährliche Kosten in Höhe von 1,50 % der Jahresrente bereits einkalkuliert. Bei einer Monatsrente von 500,00 Euro wären das beispielsweise 7,50 Euro monatlich.

Informationen zu den Fondskosten Ihrer gewählten Fonds finden Sie unter www.volkswohl-bund.de. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch kostenlos zugesandt. Für Ihre individuelle Modellrechnung wurden, ausgehend von Ihren gewählten Fonds und den im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Fonds veröffentlichten angefallenen Fondskosten, ein gewichteter durchschnittlicher Kostensatz von 0,20 % p.a. sowie ein gewichteter durchschnittlicher Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens unterstellt.

Zusätzlich anfallende Kosten

Mit den oben genannten Kosten sind weitgehend alle Aufwendungen, die durch den Abschluss und die Verwaltung der Versicherungsverträge entstehen, abgegolten.

Wenn Sie Zuzahlungen außerhalb der vereinbarten Beitragszahlung leisten, werden davon 2,50 % abgezogen; bei einer Zuzahlung von 500 Euro wären das beispielsweise 12,50 Euro.

Für die im Folgenden genannten Fälle stellen wir Ihnen ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung:

Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins	zzt. kostenfrei
Rückläufer im Lastschriftverfahren	zzt. 3 Euro
Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden	zzt. kostenfrei
Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen	zzt. kostenfrei
Übertragung von Fondsanteilen	1% des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können. Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss einen Mindestrentenfaktor, mit dem die Höhe der Rente aus dem Gesamtguthaben bei Rentenbeginn ermittelt wird. Sollte der bei Rentenbeginn gültige Rentenfaktor höher sein, nehmen wir selbstverständlich den höheren.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück „Information zur Fondsauswahl“, sondern auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de. In der Rubrik "Service" können Sie dort aktuelle Informationen zu den Fonds unserer Fondspalette finden.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisexstarife) und basiert auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen, die die Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und den durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung gemäß § 88 Absatz 3 VAG festgelegten garantierten Rechnungszins berücksichtigen:

- Rechnungszins: 0,90 %
- Sterbetafeln: DAV 2008 T und DAV 2004 R
- Mindestrentenfaktor mit Rechnungszins 0,5 % und 75 % der DAV 2004 R

Kapitalanlage

Die Anlage in unserem gebundenen Vermögen erfolgt insbesondere in Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen, Aktien, Investmentanteilen, Hypotheken, Grundstücken und Wertpapieren. Die Anlagen werden zur Erzielung eines hohen Anlageergebnisses und zur Risikominimierung angemessen gestreut und gemischt. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl der Kapitalanlagen berücksichtigt, soweit sie mit den Grundsätzen der Rentabilität und Sicherheit vereinbar sind und wir über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange des Schuldners informiert sind. Auf die Struktur der Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen haben Sie keinen Einfluss. Für die Anlage in die von Ihnen ausgewählten Investmentfonds gelten die Anlagegrundsätze der jeweiligen Fondsgesellschaft.

7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag

Tarif B / FR	Tarifzusätze: E,T,G	Versicherungsbeginn	01.12.2019
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 38 Jahre	Aufschubzeit	46 J. / 5 M.
Rentengarantiezeit	7 Jahre		
Einmalbeitrag	150.000,00 EUR		

Honorartarif

Garantieleistungen:			
Vers.- Jahr/ Monate	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	im Todesfall *) EUR	Auszahlungs- betrag bei Kündigung *) EUR
1	0	150.000	0
2	0	150.000	0
3	0	150.000	0
4	0	150.000	0
5	0	150.000	0
6	0	150.000	0
7	0	150.000	0
8	0	150.000	0
9	0	150.000	0
10	0	150.000	0
11	0	150.000	0
12	0	150.000	0
13	0	150.000	0
14	0	150.000	0
15	0	150.000	0
16	0	150.000	0
17	0	150.000	0
18	0	150.000	0
19	0	150.000	0
20	0	150.000	0
21	0	150.000	0
22	0	150.000	0
23	0	150.000	0
24	0	150.000	0
25	0	150.000	0
26	0	150.000	0
27	0	150.000	0
28	0	150.000	0
29	0	150.000	0
30	0	150.000	0
31	0	150.000	0
32	0	150.000	0
33	0	150.000	0
34	0	150.000	0
35	0	150.000	0
36	0	150.000	0
37	0	150.000	0
38	0	150.000	0
39	0	150.000	0
40	0	150.000	0
41	0	150.000	0
42	0	150.000	0
43	0	150.000	0
44	0	150.000	0
45	0	150.000	0
46	0	150.000	0
46/ 5	0	150.000	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produktes zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produkttyp	Fondsgebundene Rentenversicherung
Hersteller	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund www.volkswohl-bund.de
zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) www.bafin.de
Weitere Informationen	erhalten Sie telefonisch unter 0231/54 33 – 111
Stand Basisinformationsblatt	08.2019

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art	Bei diesem Versicherungsanlageprodukt handelt es sich um eine Rentenversicherung nach deutschem Recht, deren Rentenbeginn in der Zukunft liegt.
Ziele	Die Kapitalanlage erfolgt über Investmentfonds, an deren Wertentwicklung Sie im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipieren. Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter https://www.volkswohl-bund.de/cms/service/fondsinformationen zu finden. Die Leistungen umfassen Leistungen gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds und Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Leistungen gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds sind nicht garantiert. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung folgen gesetzlichen Normen, sind aber auch nicht garantiert.
Kleinanleger-Zielgruppe	Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine Rente oder eine Kapitalauszahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf andere Todesfallleistungen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden. Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeiträge. Je höher die Risikoklasse der zugrunde liegenden Investmentfonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in der spezifischen Information zu den dem Produkt zugrunde liegenden Investmentfonds. Der Kunde verzichtet sowohl im Vertragsverlauf sowie zum Rentenbeginn bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals.
Versicherungsleistungen und -kosten	Die Versicherungsleistung besteht aus einer Altersrente, die stark von der künftigen Entwicklung der gewählten Investmentfonds abhängt und deren Höhe daher nicht garantiert werden kann. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. An Stelle der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des angesammelten Kapitals beantragt werden. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird die für das jeweilige Versicherungsjahr vereinbarte Leistung ausgezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" dargestellt. Die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen von einer 27 Jahre alten versicherten Person und einer einmaligen Anlage von 10.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von -962,41 bis -130,32 EUR. Die Versicherungsprämie beträgt -9,62 % bis -1,30 % der gesamten Anlage. Damit verbleiben 10.130,32 bis 10.962,41 EUR der gesamten Anlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer liegt bei -0,05 % bis -0,02 %. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Die Auswirkung des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.
Laufzeit	Die empfohlene Haltedauer für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum allgemeinen Rentenbeginn (mit 67 Jahren). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 40 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen im Paragraphen "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?".

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 1 bis 5 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten sowie 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr niedrig bis mittelhoch eingestuft. Aber auch bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, so dass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Zu beachten ist, dass Risiko und Rendite der Anlage von den zugrunde liegenden Investmentfonds abhängen.

Die spezifischen Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen zeigen, wie sich Ihre Anlage in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien entwickeln könnte. Sie können diese Szenarien miteinander vergleichen. Die Performance des gesamten Produkts hängt stark von den gewählten Investmentfonds ab. Riskantere Investmentfonds führen auch zu einem riskanteren Produkt. Das Produkt garantiert keine Mindesthöhe.

Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://www.volkswohl-bund.de/cms/service/fondsinformationen> zu finden.

Was geschieht, wenn die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield – RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 10.000 EUR einmalig anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

Zu beachten ist, dass die jeweiligen Kosten von den zugrunde liegenden Investmentfonds abhängen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage	10.000 EUR einmalig		
Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	zwischen 775 und 1.222 EUR	zwischen 1.593 und 11.860 EUR	zwischen 3.313 und 27.228 EUR
Auswirkungen auf die Rendite (RIY) pro Jahr	zwischen 8,17 und 12,89 %	zwischen 0,68 und 5,77 %	zwischen 0,43 und 5,44 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Renditen pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	zwischen 0,06 und 0,07 %	Auswirkungen der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	zwischen 0,04 und 0,22 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	zwischen 0,32 und 5,16 %	Auswirkungen der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der im Abschnitt "Um welche Art von Produkt handelt es sich?" genannten Kosten.

Weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Anlageoptionen sind unter <https://www.volkswohl-bund.de/cms/service/fondsinformationen> zu finden.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit den Vertragsunterlagen erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet.

Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?", die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie dies über unsere Internetseite www.volkswohl-bund.de, per Brief (VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund) oder per E-Mail beschwerde@volkswohl-bund.de tun.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Informationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in Ihrem persönlichen Angebot. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Fondsgebundene Rentenversicherungen

Einkommensteuer

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist in der Regel der Versicherungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Ist ein Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt, gilt der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger; bei widerrieflicher Einräumung erst bei Eintritt des Erlebensfalls. Im Falle der Abtretung von Ansprüchen auf die Versicherungsleistung bleibt der Abtretende steuerpflichtig, wenn er weiterhin die Erträge erzielt.

Beiträge

Beiträge zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Leistungen

Einmalige Kapitalleistungen im Todesfall der versicherten Person sind einkommensteuerfrei.

Einmalige Kapitalauszahlungen im Erlebensfall

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag (Kapitalleistung abzüglich der Summe der insgesamt gezahlten Beiträge). Zum 1. Januar 2018 ergeben sich aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes Änderungen in der Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch deutsche Fonds auf bestimmte inländische Erträge Steuern aus dem Fondsvermögen zahlen. Zuvor wurden nur die Anleger besteuert. Ab diesem Zeitpunkt sind 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6, S. 9 EStG). Für die Besteuerung auf Fondsebene erhält der Anleger also einen Ausgleich über die Teilfreistellungen. Beitragsbestandteile, die andere Risiken als das Todesfallrisiko abdecken (z. B. Berufsunfähigkeit, Unfalltod), werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Von dem steuerpflichtigen Ertrag behalten wir vorab immer eine 25 %-ige Steuer, den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Vom Steuerpflichtigen in Ansatz gebracht werden können hier der Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Alleinstehende bzw. von 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare.

Damit ist die Einkommensteuer abgegolten.

In zwei Fällen ist eine Sonderregelung zu beachten, die den Steuerpflichtigen besser stellt:

- Der individuelle Steuersatz liegt unter 25 %.
- Die Erträge sind nur zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn sie
 - nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
 - nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden
 (für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen).

In diesen beiden Fällen kann die zuviel gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt durch Verrechnung zurückgefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass nachträgliche Änderungen wesentlicher Vertragsmerkmale Ihrer Versicherung (z. B. Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) zum Neubeginn der Mindestvertragsdauer führen könnten. Erhöhungen gelten in ihrem Umfang steuerlich als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt (die Sonderregelung im 2. Fall würde sonst nicht mehr gelten). Minderungen, Absenkungen oder bereits bei Vertragsbeginn vereinbarte Änderungen sind unproblematisch. Bei einem Wechsel der Versicherungsart erlischt der „alte Vertrag“ und es ist steuerlich vom Abschluss eines neuen Vertrages auszugehen.

Lebenslange Rentenzahlungen

Rentenleistungen, die bis zum Tod der versicherten Person gezahlt werden, unterliegen nur mit dem so genannten Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Der einmal ermittelte Ertragsanteil zum Rentenbeginn gilt auch für die erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit.

Abgekürzte bzw. verlängerte Rentenzahlungsdauer

Als steuerpflichtigen Ertrag wird der Unterschiedsbetrag zwischen der einzelnen (Renten-)Zahlung und den anteilig auf diese (Renten-)Zahlung berechneten Beiträgen erfasst.

Diese Erträge aus Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind – entsprechend der Besteuerung einmaliger Kapitalauszahlungen im Erlebensfall – zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wenn

sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt werden (für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen). In allen anderen Fällen unterliegen die Erträge in vollem Umfang der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit, wenn die Rentengarantiezeit über die nach der Sterbetafel der Tarifikalkulation zu ermittelnden Lebenserwartung der versicherten Person hinausgeht.

Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen

(Erwerbs- oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Unfalltod-Zusatzversicherungen)

Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen entfallen, können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten sind als abgekürzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 EStDV zu versteuern. Pflegerenten sind einkommensteuerfrei.

Einmalige Kapitalleistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen sind einkommensteuerfrei.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungssteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehegatten und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehegatten bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

Meldepflichten für Versicherungsunternehmen

Gesetzliche Vorschriften machen es erforderlich bestimmte Vorgänge Finanzämtern anzuzeigen, u. a. bei

- Auszahlungen von Versicherungsleistungen an einen anderen als den Versicherungsnehmer
- Vorauszahlungen
- Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft (gleich aus welchem Grund)
- Auszahlungen von über Lebensversicherungen finanzierten Darlehen
- Abtretungen an ausländische Kreditinstitute

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind ab dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.

Die Kirchensteuer kann stattdessen auch vom Finanzamt erhoben werden. Hierzu muss der Übermittlung der Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprochen werden. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, steht ein Musterformular bereit. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim **Bundeszentralamt für Steuern** eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen und darauf Kirchensteuer erheben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Wichtiger Hinweis

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Informationen zur Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Inhaltsverzeichnis:

A) Themen-Portfolios

Seite 2 - 4

- Top-Stars mit aktivem Fondsaustausch
- Sachwerte
- Emerging Markets
- ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)
- Klassiker
- Ökologie und Nachhaltigkeit
- Dimensional Balanced
- Musterportfolio Neue Energien

B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios

Seite 5

- BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Defensive
- BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate
- BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Growth
- HSBC Mix Modéré
- HSBC Mix Equilibre
- HSBC Select Flexible
- HSBC Mix Dynamique

C) Freie Fondsauswahl

Seite 6 - 8

Aktienfonds

- | | |
|-----------------|--|
| Regionen | Aktienfonds Global
Aktienfonds Deutschland
Aktienfonds Europa
Aktienfonds Amerika
Aktienfonds Emerging Markets |
| Branchen/Themen | Aktienfonds Rohstoffe
Aktienfonds Immobilien
Ökologie und Nachhaltigkeit |

Rentenfonds

- | | |
|----------|--|
| Regionen | Rentenfonds Global
Rentenfonds Europa |
| Themen | Ökologie und Nachhaltigkeit |

Mischfonds

- Mischfonds flexibel
- Mischfonds aggressiv
- Mischfonds ausgewogen
- Mischfonds defensiv

ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)

Geldmarktfonds

Wertsicherungsfonds

A) Themen-Portfolios

Portfolio „Top-Stars“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „Top-Stars“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities**	LU0323578657	Mischfonds flexibel	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	4
20 %	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Mischfonds aggressiv	4

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch – Multi Asset – Growth	LU0323578491	Mischfonds aggressiv	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	4
20 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate	LU1191063038	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	4

„Top-Stars“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „Top-Stars“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg.

Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

Portfolio: „Sachwerte“*

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Amundi Substanzwerte	DE0009792002	Mischfonds aggressiv	4
20 %	Fidelity Funds – Global Focus Fund	LU1366332952	Aktien global	5
20 %	BGF World Mining Fund	LU0326424115	Branchen: Rohstoffe	7
20 %	DWS Top Dividende	DE0009848119	Aktien global	5
20 %	Credit Suisse Global Property Total Return Equity Fund	LU1483617970	Branchen: Immobilien	5

Portfolio: „Emerging Markets“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	MAGELLAN	FR0000292278	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	6
20 %	Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Aktien EMEA	6
20 %	Schroder ISF BRIC	LU0232931963	Aktien BRIC	6
20 %	DWS Invest Top Asia	LU0145648290	Aktien Asien/Pazifik inkl. Japan	6

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	5
20 %	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	6
20 %	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	6
20 %	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	3

Portfolio: „Klassiker“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	6
20 %	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	6
20 %	Fondak	DE0008471012	Aktien Deutschland	6
20 %	DWS Akkumula	DE0008474024	Aktien global	5
20 %	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5

* Dieses Portfolio kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

Portfolio: „Ökologie und Nachhaltigkeit“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	Pictet European Sustainable	LU0144509717	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	5
20 %	JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	H & A PRIME VALUES Income	AT0000973029	Mischfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3
20 %	JSS Sustainable Bond EUR	LU0158938935	Rentenfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3

Die Portfolios „Sachwerte“, „Emerging Markets“, „ETF (Indexfonds)“, „Klassiker“ und „Ökologie und Nachhaltigkeit“ bestehen jeweils aus fünf von uns ausgewählten Fonds von renommierten Anbietern und teilen die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Portfolio: „Dimensional Balanced“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
40 %	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	5
20 %	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	6
40 %	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	2

Das Portfolio „Dimensional Balance“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Musterportfolio Neue Energien

Das Musterdepot bündelt fünf verschiedene Aktienfonds mit den Schwerpunkten Wind-, Wasser-, Sonnenenergie und nachwachsende Rohstoffe.

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fonds-Nr.
30 %	Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Branchen: Alternative Energien	6	85
20 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Branchen: Rohstoffe	6	86
20 %	RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Branchen: Alternative Energien	6	87
20 %	JSS Sustainable Equity - Water	LU0333595436	Branchen: Wasser	5	88
10 %	Tareno Global Water Solutions Fund	LU0319773478	Branchen: Wasser	6	89

Entscheiden Sie sich für das Musterdepot Neue Energien (mindestens zu 50 Prozent), so können Sie bis zu fünf weitere Fonds hinzunehmen. Alle fünf Fonds des Musterdepots sind auch einzeln mit Ihren VOLKSWOHL BUND-Fondspolice kombinierbar.

B) Chancen- und risikogesteuerte Portfolios

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fonds-Nr.
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Defensive	LU1191062576	ETF/Mischfonds defensiv	3	142
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Moderate	LU1191063038	ETF/Mischfonds ausgewogen	4	143
100 %	BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios – Growth	LU1191063541	ETF/Mischfonds aggressiv	5	144
100 %	HSBC Mix Modéré	FR0007497953	Mischfonds defensiv	4	166
100 %	HSBC Mix Equilibre	FR0007003868	Mischfonds ausgewogen	4	167
100 %	HSBC Select Flexible	FR0007036926	Mischfonds flexibel	4	168
100 %	HSBC Mix Dynamique	FR0007006671	Mischfonds aggressiv	5	169

C) Freie Fondsauswahl

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
AKTIENFONDS REGIONEN				
Aktienfonds Global				
Aberdeen Standard World Equity	LU0498189041	Global	5	133
Advisor Global	DE0005547160	Global	5	28
ALL-IN-ONE AMI	DE0009789727	Global	5	34
Carmignac Investissement**	FR0010148981	Global	5	104
CONVEST 21 VL	DE0009769638	Global	6	5
Dirk Müller Premium Aktien	DE000A111ZF1	Global	4	136
Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Global	5	163
Dimensional Global Small Companies Fund	IE00B67WB637	Global	5	202
Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Global	6	164
Dimensional World Equity Fund	IE00B4MJ5D07	Global	5	203
DJE - Dividende & Substanz**	LU0159550150	Global	5	95
DWS Akkumula	DE0008474024	Global	5	160
DWS Top Dividende	DE0009848119	Global	5	98
Expert Select	DE0009787598	Global	4	6
Fidelity Funds – Global Focus Fund	LU1366332952	Global	5	155
Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen T**	DE000A0M8HD2	Global	4	198
LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST	DE0009774794	Global	6	49
M&G Global Themes Fund	LU1670628491	Global	5	200
Metzler Wachstum International**	DE0009752253	Global	5	3
SAUREN Select Global Growth Focus	LU0115579376	Global	5	32
Templeton Growth Fund	LU0114760746	Global	6	9
Vontobel Fund – Global Equity	LU0218911690	Global	5	134
WARBURG AKTIEN GLOBAL	DE000A2AJGV8	Global	5	162
WARBURG VALUE FUND**	LU0208289198	Global	5	97
Aktienfonds Deutschland				
DWS Deutschland	DE0008490962	Deutschland	6	111
Fondak	DE0008471012	Deutschland	6	36
Metzler Aktien Deutschland**	DE0009752238	Deutschland	6	1
Monega Germany	DE0005321038	Deutschland	6	57
RWS-Aktienfonds	DE0009763300	Deutschland	5	62
UBS Equity Fund - Small Caps Germany	DE0009751651	Deutschland	6	113
Aktienfonds Europa				
Dimensional European Small Companies Fund	IE0032769055	Europa	5	201
Fidelity Funds - European Fund	LU0238202427	Europa	5	29
Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Europa	5	19
Metzler Aktien Europa**	DE0009752220	Europa	5	2
Monega Euroland	DE0005321053	Europa	6	58
Monega FairInvest Aktien	DE0007560849	Europa	6	61
Threadneedle (LUX) European Select	LU1868839181	Europa	5	196
Aktienfonds Amerika				
Amundi Funds US Pioneer Fund**	LU1883872332	USA	5	129
Threadneedle (LUX) American	LU1868836161	USA	6	195
Aktienfonds Emerging Markets				
DWS Invest Top Asia	LU0145648290	Asien	6	17
Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Europa, Mittlerer Osten und Afrika	6	114
MAGELLAN	FR0000292278	Emerging Markets	6	120
Amundi Funds Emerging World Equity**	LU0557858130	Emerging Markets	6	131
Schroder ISF BRIC	LU0232931963	BRIC	6	66
BRANCHENFONDS				
Aktienfonds Rohstoffe				
BGF World Mining Fund	LU0326424115	Rohstoffe	7	46
Amundi S.F. - EUR Commodities	LU0271695388	Rohstoffe	5	47

* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
Aktienfonds Immobilien				
Credit Suisse Global Property Total Return Equity Fund*	LU1483617970	Immobilien	5	158
Rentenfonds				
Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	2	165
Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097	Renten Europa	3	18
Monega Short Track SGB	DE0005321004	Renten Europa	2	56
Amundi Funds Euro Government Bond*	LU1882473264	Renten Europa	3	130
Templeton Global Bond Fund	LU0170474422	Renten Global	3	24
MISCHFONDS				
Mischfonds flexibel				
Basketfonds - Alte & Neue Welt	LU0561655688	Flexibles Anlagekonzept	5	152
Basketfonds - Global Trends	LU1240812468	Flexibles Anlagekonzept	5	153
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities**	LU0323578657	Flexibles Anlagekonzept	5	100
HSBC Select Flexible	FR0007036926	Flexibles Anlagekonzept	4	168
Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0482498176	Flexibles Anlagekonzept	4	103
M & W Privat**	LU0275832706	Flexibles Anlagekonzept	6	101
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible**	DE000A0YJMJ5	Flexibles Anlagekonzept	4	76
Standard Life Global Absolute Return Strategies Fund	LU0548153443	Flexibles Anlagekonzept	3	141
Mischfonds aggressiv				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Dynamisches Anlagekonzept	4	102
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	Dynamisches Anlagekonzept	5	144
DJE Concept I	LU0124662932	Dynamisches Anlagekonzept	5	106
DWS Dynamic Opportunities TFC	DE000DWS2XY5	Dynamisches Anlagekonzept	5	213
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth	LU0323578491	Dynamisches Anlagekonzept	5	159
FU Fonds – Multi Asset Fonds I	LU1102590939	Dynamisches Anlagekonzept	5	197
HSBC Mix Dynamique	FR0007006671	Dynamisches Anlagekonzept	5	169
HSBC Portfolios - World Selection 4	LU0447611491	Dynamisches Anlagekonzept	4	126
HSBC Portfolios - World Selection 5	LU0447611731	Dynamisches Anlagekonzept	5	127
Monega BestInvest Europa	DE0007560781	Dynamisches Anlagekonzept	4	60
Amundi Substanzwerte	DE0009792002	Dynamisches Anlagekonzept	4	83
SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Dynamisches Anlagekonzept	4	33
Mischfonds ausgewogen				
ACATIS GANÉ VALUE EVENT FONDS**	DE000A0X7541	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	212
BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	20
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	143
Carmignac Patrimoine**	FR0010135103	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	105
HSBC Mix Equilibre	FR0007003868	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	167
HSBC Portfolios - World Selection 2	LU0447610766	Ausgewogenes Anlagekonzept	3	124
HSBC Portfolios - World Selection 3	LU0447611061	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	125
PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	137
SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	31
Mischfonds defensiv				
Bantleon Opportunities L	LU0337414485	Defensives Anlagekonzept	4	118
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Defensive	LU1191062576	Defensives Anlagekonzept	3	142
Ethna-AKTIV**	LU0136412771	Defensives Anlagekonzept	3	75
HSBC Mix Modéré	FR0007497953	Defensives Anlagekonzept	4	166
HSBC Portfolios - World Selection 1	LU0447610410	Defensives Anlagekonzept	3	123
Kapital Plus	DE0008476250	Defensives Anlagekonzept	4	135
Monega Ertrag	DE0005321087	Defensives Anlagekonzept	3	59
RWS-Ertrag	DE000A2ADWQ8	Defensives Anlagekonzept	3	161
Swiss Life Index Funds Income	LU0362483272	Defensives Anlagekonzept	4	140

* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

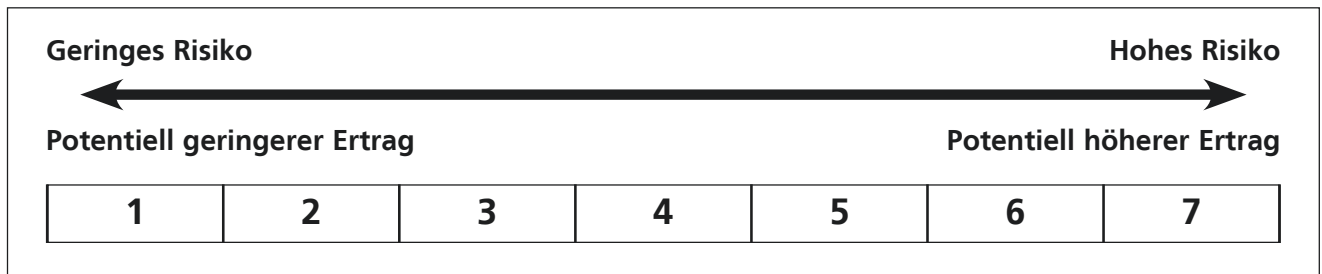
Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fonds-Nr.
ETF (EXCHANGE TRADED FUNDS)				
Hinweis für ETFs: Für Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherungen gilt bei allen ETFs der Tagesschlusskurs für den Börsentag, an dem der Kauf oder Verkauf erfolgt.				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	ETF/Mischfonds aggressiv	4	102
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Defensive	LU1191062576	ETF/Mischfonds defensiv	3	142
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	ETF/Mischfonds ausgewogen	4	143
BlackRock Strategic Funds Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	ETF/Mischfonds aggressiv	5	144
iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Renten Europa	3	110
iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	6	79
iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	5	139
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Europa	6	170
iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	6	171
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	5	172
iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien	5	112
iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	5	173
iShares Core MSCI Pacific ex-Japan	IE00B52MJY50	Pazifik ohne Japan	5	204
iShares Edge MSCI World Min. Volatility	IE00B8FHGS14	Volatilitätssteuerung Global	4	205
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility	IE00B6SPMN59	Volatilitätssteuerung USA	5	206
iShares Global Clean Energy UCITS ETF	IE00B1XNHC34	Alternative Energien	6	207
iShares MSCI Europe	IE00B4K48X80	Europa	5	208
iShares STOXX Europe Select Dividend 30	DE0002635299	Dividenden Europa	5	209
iShares STOXX Global Select Dividend 100	DE000A0F5UH1	Dividenden Global	5	210
ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT				
Aktienfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Alternative Energien	6	85
Pictet European Sustainable	LU0144509717	Europa	5	109
Pictet - Timber	LU0340559557	Rohstoffe	6	86
Amundi Funds Global Ecology ESG**	LU1883318740	Global	6	132
RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Alternative Energien	6	87
JSS OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Global	6	54
JSS Sustainable Equity - Water	LU0333595436	Wasser	5	88
ÖkoWorld ÖkoVision**	LU1727504356	Ökologie/Ethik	5	211
PRIMA - Global Challenges - G**	LU0254565566	Nachhaltigkeit [Global Challenges Index®]	6	214
Tareno Global Water Solutions Fund	LU0319773478	Wasser	5	89
Mischfondsfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
ACATIS Fair Value Modular	LU1904802086	Flexibles Anlagekonzept	4	199
H & A Prime Values Income	AT0000973029	Defensives Anlagekonzept	3	107
WARBURG - ZUKUNFT - STRATEGIEFONDS	DE0006780265	Dynamisches Anlagekonzept	5	51
Rentenfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
JSS Sustainable Bond EUR	LU0158938935	Renten Europa	3	53
Geldmarktfonds				
UBS (Lux) Money Market Fund	LU0006344922	Geldmarkt	1	122
Wertsicherungsfonds				
(Nur für dynamische Wertsicherungstarife und für den fondsgebundenen Rentenbezug auswählbar)				
DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	5	41
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	ETF/Global	4	156
DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	4	73
Dynamic Vario Protect	LU0301268404	Global	5	37
HSBC Global Emerging Markets protect 80 dynamic	FR0010949172	Emerging Markets	5	71

* Dieser Fonds kann nur bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) gewählt werden.

** Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung

(Tarifbezeichnung: FR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis Seite

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?	3
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	5
§ 6 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?	6
§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	6
§ 8 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?	7
§ 9 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?	7
§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	8
§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	8
§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?	8
§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	8

Beitrag

§ 14 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	9
§ 15 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	9
§ 16 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	10

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 17 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?	10
§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?	11

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	11
§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	12

Kosten

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	13
--	----

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	14
§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	14
§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	14
§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	14
§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?	14
§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	14

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalaufbau

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 1) vereinbart oder das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

Mit Beginn der Rentenzahlung wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und ebenfalls in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteilseinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Versicherungsleistungen - außer im Todesfall und bei Vereinbarung einer Garantieleistung - vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteilseinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistungen je nach Entwicklung der Vermögenswerte der

Fonds höher oder niedriger ausfallen werden. Im Todesfall ist jedoch die vereinbarte Todesfalleistung garantiert.

(5) Der Wert Ihrer Versicherung (Deckungskapital) entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile. Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), setzt sich der Wert Ihrer Versicherung zusammen aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile sowie dem Garantieguthaben.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 0,9 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteilseinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilswerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

Rentenzahlung

(6) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine monatliche Rente lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 5 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 7.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilswerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Monatsrente von weniger als 25 Euro, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 erbracht.

(7) Die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor) wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die versicherte Person bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der sofort beginnenden Rententafel der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(8) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
- Begrenzung der Rentenzahlungsdauer
Wir zahlen die Rente bis zum Tod der versicherten Person, längstens bis zum Ende der Rentenzahlungsdauer, bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Rentengarantiezeit jedoch mindestens bis zu deren Ende.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug

Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug die Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e).

Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

- Garantierte Rentensteigerung

Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 7 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(9) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug" wählen; der garantierte Rentenfaktor wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug", die wir Ihnen ggf. vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

Kapitalabfindung

(10) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente den Wert der Versicherung als Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist (Kapitalwahlrecht).

Entsprechend leisten wir auf Antrag einen Teil der Kapitalabfindung, wobei sich die Höhe der Rente dann entsprechend dem ausgezahlten Teil vermindert. Dies ist nur möglich, sofern die Höhe der verbleibenden Monatsrente nicht unter 25 Euro fällt.

(11) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil der Kapitalabfindung, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteilseinheiten der Anlagestöcke verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 21 Abs. 12).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilswerte legen wir den letzten Börsentag vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugrunde.

(12) Über Ihr Wahlrecht gemäß Absatz 10 werden wir Sie spätestens 4 Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente informieren. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts müssen Sie uns spätestens 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin - bei Todesfalleistungen zusammen mit der Meldung des Todesfalles - mitteilen, ob Sie eine Übertragung der Anteilseinheiten wünschen (siehe § 10 Abs. 7). Geht uns kein entsprechender Antrag zu, leisten wir in Geld.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(13) Für den Fall des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein:

- Keine Leistung bei Tod.
- Rückzahlung der gezahlten Beiträge, jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragsrückgewähr).

- Auszahlung des Wertes der Versicherung, mindestens aber die Beitragsrückgewähr. Als Stichtag zur Ermittlung der Anteilwerte legen wir den ersten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalls zugrunde.

Flexible Auszahlungsphase

(14) Bei Vereinbarung einer Flexiblen Auszahlungsphase gliedert sich die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn in zwei Phasen:

1. Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase und
2. die Auszahlungsphase.

Die Laufzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase wird als Anspardauer bezeichnet.

Die Flexible Auszahlungsphase soll Ihnen die Möglichkeit geben, bedarfsgerecht über den Wert der Versicherung zu verfügen; daher wird bei flexiblen Auszahlungen gemäß § 8 und Kündigung gemäß § 19 während dieser Phase kein Abzug oder Selektionsabschlag erhoben.

Außerdem können Sie das angesammelte Kapital gemäß den Absätzen 6 und 7 ganz oder teilweise verrenten. Durch diesen vorgezogenen Rentenbeginn ergeben sich geringere Rentenfaktoren als zum vereinbarten Rentenbeginn.

Zu Beginn der Flexiblen Auszahlungsphase werden wir Sie über diese Möglichkeiten noch einmal informieren.

Stirbt die versicherte Person während der Flexiblen Auszahlungsphase, zahlen wir abweichend von Absatz 13 den Wert der Versicherung und die Versicherung erlischt.

Ablaufmanagement

(15) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot gewählten Geldmarktfonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Anspardauer. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

Sonstige Regelungen

(16) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein und späteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?

(1) Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fondsentwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht 50 % der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Bei nachträglicher Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen.

(2) Unabhängig von der Vereinbarung der Garantieleistung können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung (§ 1 Abs. 5) eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert.

Bei ungünstiger Fondsentwicklung ist es möglich, dass keine Sicherungsstufe erreicht wird; im Gegensatz zur Garantieleistung gemäß Absatz 1 bietet das Sicherheitskonzept also keine von Beginn an garantierte Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns.

Eine nachträgliche Vereinbarung des Sicherheitskonzepts ist nicht möglich.

(3) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Wird eine neue Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(4) Die erste Sicherungsstufe entspricht 50 % der Beitragssumme gemäß Absatz 1 Satz 3. Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes.

(5) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z. B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 1) und alle Sicherungsstufen (Absatz 2) um 50 % des Änderungsbetrags. Sofern Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantierte Leistung entsprechend.

(6) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden oder Beitragsteile gemäß § 1 Abs. 1 direkt dort angelegt werden und damit das Garantieguthaben Ihres Vertrags bilden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

(7) Bei Vereinbarung einer Flexiblen Auszahlungsphase stehen die Garantieleistungen zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung. Während der Flexiblen Auszahlungsphase werden keine Sicherungen gemäß den Absätzen 2 und 3 durchgeführt.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Während des Rentenbezugs und - sofern ein Garantieguthaben (siehe § 1 Abs. 5) vorhanden ist - auch vor Rentenbeginn, entstehen Überschüsse darüber hinaus aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus

den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeteilten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich. Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zutei-

lungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben. Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Soweit sich der Wert der Versicherung aus dem Wert von Fondsanteilen zusammensetzt (§ 1 Abs. 5) trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an diesen nicht beteiligt. Sofern keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2) erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§ 19), Beitragsfreistellung (§ 20) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 13 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer (§ 1 Abs. 14) verbleibt oder wenn der flexible Rentenbeginn (§ 13 Abs. 1) erreicht ist; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil. Versicherungen, für die keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), erhalten keinen Schlussüberschussanteil.

Zum Ende der Anspardauer kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Anspardauer mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Anspardauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.

2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können bar ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 8) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2).

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, beschränkt sich unsere Leis-

tungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen stirbt, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 6 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Wert Ihrer Versicherung, jedoch nicht mehr als die für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig

handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 19). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 20 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahr-

erheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht, den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung und Wiederherstellung der Versicherung

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Wann können Sie eine flexible Auszahlung in Anspruch nehmen?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie Entnahmen aus dem Wert der Versicherung vornehmen. Die Entnahme ist dabei grundsätzlich auf die erreichte Todesfalleistung begrenzt.

Die Aufteilung der Entnahme auf Garantieguthaben und Fondsanteile können Sie nicht bestimmen.

Sofern eine Entnahme ganz oder teilweise aus dem Garantieguthaben erfolgt, vermindert sich dadurch die Garantieleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die vereinbarte Todesfalleistung vermindert sich um den Entnahmebetrag.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Entnahme vermindert um einen Abzug. Dieser wird wie in § 19 Abs. 6 ermittelt, jedoch nur anteilig in dem Maße erhoben, in dem der Wert der Versicherung durch die Entnahme herabgesetzt wird. Ein Selektionsabschlag (§ 19 Abs. 8) erfolgt nicht.

(2) Nach einer Entnahme darf der Wert der verbleibenden Fondsanteile einen Jahresbeitrag bzw. in beitragsfreien Zeiten 300 Euro nicht unterschreiten.

(3) Der Entnahmebetrag muss mindestens 500 Euro betragen.

(4) Im Rentenbezug ist eine Entnahme ebenfalls auf die erreichte Todesfalleistung begrenzt. Die Rentenleistung und die vereinbarte Todesfalleistung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend der Entnahme reduziert.

Wird nach einer Entnahme im Rentenbezug die Mindestrente (ggf. ohne die nicht-dynamische Zusatzrente, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e Nr. 2 und 3) von 25 Euro monatlich nicht erreicht, wird das gesamte Kapital entnommen und Ihre Versicherung erlischt.

Der Auszahlungsbetrag im Rentenbezug ergibt sich aus der Entnahme vermindert um einen Abzug in Höhe von 4,5 % des Entnahmebetrags; § 19 Abs. 6 Sätze 10 bis 14 gelten entsprechend.

(5) Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

§ 9 Wann können Sie ein Policendarlehen erhalten?

(1) Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 1) oder das Sicherungskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, können Sie von uns ein zu verzinsendes Policendarlehen auf die Versicherungsleistung bis zur Höhe des Garantieguthabens erhalten. Bei der Höhe des Darlehens bleibt der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile unberücksichtigt; außerdem ist die Höhe des

Darlehens auf die zum Zeitpunkt der Auszahlung versicherte Todesfallleistung begrenzt.

Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Darlehens sowie die weiteren Darlehensbedingungen werden in einem gesonderten Darlehensvertrag geregelt. Über die Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

(2) Für die Bearbeitung des Policendarlehens erheben wir eine Gebühr.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Policendarlehens besteht nicht. Wir behalten uns vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob wir ein Policendarlehen gewähren.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 24 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

Darüber hinaus können wir ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, verlangen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(6) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir

können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Wir werden Ihnen schriftlich bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern die versicherte Person zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet hat (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 7) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Anspardauer und des geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 14 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs und ggf. (siehe § 2) zum Aufbau des Garantieguthabens bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu. Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin des Beitrags. Liegt der vereinbarte Versicherungsbeginn vor dem Vertragsabschluss, so ist der Stichtag abweichend der letzte Börsentag des Monats des Vertragsabschlusses. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (§ 15) behalten wir uns vor, einen Stichtag bis zu fünf Börsentagen nach Zahlungseingang zugrunde zu legen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Kosten für den Versicherungsbetrieb entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

(2) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der in den Anlagestöcken enthaltenen Werte dazu führen, dass die gutgeschriebenen Fondsanteile vor Rentenbeginn aufgebraucht sind und der Versicherungsschutz damit erlischt. Sofern vorhanden, zahlen wir das Garantieguthaben aus. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen.

§ 15 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags sind die laufenden Beiträge ab Vertragsbeginn für den vereinbarten Zeitraum geringer als für den Rest der Beitragszahlungsdauer. Die Beitragshöhe ist für beide Abschnitte im Versicherungsschein genannt. Die garantierte Versicherungsleistung gilt nur für den Fall, dass nach Ablauf des genannten Zeitraums der vereinbarte, höhere Beitrag gezahlt wird. Wenn nur der verminderte Beitrag weitergezahlt wird, so entspricht dies einer Herabsetzung des Beitrags (siehe § 20 Abs. 5 bis 7) und führt zu einer Verminderung der Versicherungsleistung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen

werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Sofern der Auszahlungsbetrag gemäß § 19 Abs. 3 - abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände - mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten. Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(8) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistung zu erhöhen. Die Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

Für die Zuzahlungen gelten vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 die Rechnungsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 7.

Sofern eine Garantieleistung gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart ist oder eine Sicherungsstufe gemäß § 2 Abs. 2 erreicht ist, wird ein Teil des Zuzahlungsbetrags dem Garantieguthaben zugeführt, so dass sich die Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns um 50 % des Zuzahlungsbetrags erhöht.

Sofern der Zuzahlungsbetrag

- bei beitragspflichtigen Versicherungen 200 % des vereinbarten Jahresbeitrags,
- bei beitragsfreien Versicherungen 10 % des erreichten Rückkaufswertes oder 40.000 Euro

überschreitet, können wir die zusätzliche Versicherungsleistung aus der Zuzahlung als eigenständigen Vertrag führen. Dabei werden die dann gültigen Rechnungsgrundlagen für Neuverträge angewendet.

Zuzahlungen über 500.000 Euro sind nur mit unserer Zustimmung möglich.

Den um den tariflichen Kostenabzug und ggf. den Anteil zur Erhöhung des Garantieguthabens verminderten Zuzahlungsbetrag führen wir spätestens eine Woche nach Eingang den Anlagestöcken zu und rechnen ihn zum letzten Börsentag vor dem Zuführungszeitpunkt in Anteileneinheiten um.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

Ist gemäß § 1 Abs. 13 eine Todesfalleistung vereinbart, erhöht sich diese um den Zuzahlungsbetrag.

§ 16 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 17 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

Änderung der Fondsaufteilung durch Sie

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen. Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag. Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen erheben wir keine Gebühren.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
 - die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
 - die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft
- sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden. Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei den bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4). Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

Rebalancing

(8) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fondswerte am gesamten Fondsguthaben im Zeitablauf normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tariffbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbegins eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilswerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbegins ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilswerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbegins durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 1 Abs. 15), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(9) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 8 Sätze 4 und 5 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fondswerte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung umwandeln.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags, die Beitragszahlungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Wert der Versicherung am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde.

(3) Die Umwandlung ist von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig, sofern der neue Tarif dies vorsieht.

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 15 Abs. 1 Satz 2),
 - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag nur teilweise kündigen wollen, steht Ihnen die Möglichkeit der flexiblen Auszahlung (§ 8) zur Verfügung.

Auszahlungsbetrag

- (3) Bei Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 5 und 9),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 6) und
 - zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 10) aus.

Dieser Betrag kann die zum Kündigungszeitpunkt erreichte Todesfalleistung übersteigen. In diesem Fall wird von dem übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag (Absatz 8) einbehalten.

Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, gemäß § 169 Abs. 2 VVG den Auszahlungsbetrag auf die Höhe der Todesfalleistung zu begrenzen. Aus dem übersteigenden Teil wird dann - ohne Selektionsabschlag - nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Versicherung ohne Leistung bei Tod vor Rentenbeginn gebildet.

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

(4) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöcke verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 21 Abs. 12).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Rückkaufswert

(5) Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 5). Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 21 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Abzug

(6) Der in Absatz 3 genannte Abzug beträgt 50 Euro zuzüglich eines Anteils in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt

- bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$. In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.
- bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 4 verminderten Anspardauer in vollen Jahren; maximal jedoch 4,5 %. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 10 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 6 = 3,0 \%$. Der so berechnete Anteil bleibt in den ersten 4 Versicherungsjahren unverändert. Ab dem 5. Jahr vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte. Er beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 0,5 %.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nach-

weisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(7) Abweichend von Absatz 6 wird bei Kündigung während der Flexiblen Auszahlungsphase kein Abzug erhoben. Außer bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt dies auch, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die verbleibende Beitragszahlungsdauer höchstens sieben Jahre beträgt.

Selektionsabschlag

(8) Übersteigt im Falle der Kündigung der um den Abzug nach Absatz 6 verminderte Wert der Versicherung die vereinbarte Todesfalleistung (ohne Todesfalleistungen aus etwa eingeschlossenen Zusatzversicherungen), wird auf den übersteigenden Teil ein zusätzlicher Selektionsabschlag von 25 % erhoben.

Der Selektionsabschlag vermindert sich in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Anspardauer jährlich um 5 %-Punkte. Der Abschlag ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abschlag für angemessen, weil mit ihm u. a. die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abschlag wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abschlag überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(9) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 5) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(10) Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommen gegebenenfalls:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 3 Abs. 2 Buchst. d.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(11) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 21 Abs. 9 und 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Zudem erheben wir den Abzug gemäß Absatz 6 und ggf. einen Selektionsabschlag gemäß Absatz 8.

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 19 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Todesfalleistung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 5 Satz 3 wird um den Abzug gemäß Absatz 2 sowie um rückständige Beiträge herabgesetzt.

Die Todesfalleistung wird auf das Doppelte des verbleibenden Wertes Ihrer Versicherung begrenzt.

Sofern Garantieleistungen bei Erleben des Fälligkeitstermins gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 vereinbart sind, mindern sich diese gemäß § 2 Abs. 5 um die Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

(2) Der in Absatz 1 genannte Abzug beträgt 50 Euro. Er ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

§ 19 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21 Abs. 2 bis 8) sowie Verwaltungskosten (siehe § 21 Abs. 9 und 10) finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

(4) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht der verbleibende Wert der Versicherung den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 19 Absatz 3 und die Versicherung erlischt.

Herabsetzung des Beitrags

(5) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(6) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 300 Euro nicht unterschreitet.

(7) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags (§ 15 Abs. 3) entspricht eine Fortzahlung nur des verminderten Beitrags einer Beitragsherabsetzung. Alternativ kann der Zeitraum, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt, verlängert werden, allerdings maximal auf fünf Jahre. Umgekehrt können Sie diesen Zeitraum auch abkürzen.

Wiederinkraftsetzung

(8) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftset-

zung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht.

Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen können wir von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

(9) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 8), Verwaltungskosten (Absätze 9 und 10) und anlassbezogene Kosten (Absätze 12 bis 14). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, haben wir Abschluss- und Vertriebskosten in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert.

(4) Auf einen Teil dieser Abschluss- und Vertriebskosten - maximal 2,5 % der Beitragssumme (das ist die Summe der während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge) - wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 9 und 10 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich der Rückkaufswert (siehe § 19 Abs. 5) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, entwickelt sich der Rückkaufswert wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer.

(5) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als 5 Jahre, sind - soweit vorhanden - in die Beiträge der Jahre sechs bis acht in der Regel weitere Abschlusskosten einkalkuliert. Für jedes dieser Jahre sind die einkalkulierten Abschlusskosten auf 0,5 % der Beitragssumme begrenzt.

(6) Von Zuzahlungen (siehe § 15 Abs. 8) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Erhöhungstermin ab.

(7) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab.

(8) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 19). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(9) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(10) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Ihre Höhe kann für jedes Jahr der Vertragslaufzeit unterschiedlich sein. Ist für Ihren Vertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Vertragsbeginn ab. Bei Zuzahlungen (siehe § 15 Abs. 8) ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Erhöhungstermin ab.

Höhe der Kosten

(11) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Kundeninformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(12) Bei einer Übertragung von Fondsanteilen gemäß § 1 Abs. 11 und § 19 Abs. 4 machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend.

(13) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rücklastschriften,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 23 Abs. 1),
- interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz im Falle einer Scheidung.

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig

ist.

(14) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie die Anzahl und den Wert der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten sowie den erreichten Wert der Versicherung entnehmen können.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.